



II- 647

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
1065-16/72

255 /A.B.

zu 218 /J.

Präs. am 27. März 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z 218/J-NR/1972 vom 2.2.1972

Die mir am 3.2.1972 zugekommene schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Karasek und Genossen, betreffend Personalprobleme im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform, beantworte ich wie folgt:

Zu Pkt. 1 der Anfrage:

Mit 1. Jänner 1975 wird die nachstehend angeführte Anzahl von Justizbediensteten, die bei Strafgerichten oder Strafabteilungen der Gerichte tätig sind, bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben und daher ohne Angabe von Gründen die gesetzliche Möglichkeit besitzen, vorzeitig in den dauernden Ruhestand zu treten:

	Richter	Staatsanwälte	niri. Bedienstete
1. OGH	17	-	-
2. Generalprokurratur	-	1	-
3. OLG Wien/OStA Wien	54	12	13
4. OLG Graz/OStA Graz	12	2	5
5. OLG Linz/OStA Linz	18	4	7
6. OLG Innsbruck/OStA Ibk	5	3	4
Summe:	106	22	29

- 2 -

Zu Pkt. 2 der Anfrage:

Die - sehr behutsam - angestellten Erhebungen, ob und inwieweit im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform mit freiwilligen Übertritten in den dauernden Ruhestand von jenen Richtern, Staatsanwälten und nichtrichterlichen Bediensteten zu rechnen sein wird, die gesetzlich hiezu die Möglichkeit besitzen, haben zu dem nachstehend angeführten Ergebnis geführt, wobei die angeführten Zahlen stellen der Natur der Sache nach nur Wahrscheinlichkeitswerte darstellen.

	Richter	Staatsanwälte	niri. Bedienstete
1. OGH	5	-	-
2. Generalprokura- tatur	-	-	-
3. OLG Wien/ OStA Wien	31	8	-
4. OLG Graz/ OStA Graz	8	1	-
5. OLG Linz/ OStA Linz	9	2	-
6. OLG Innsbruck/ OStA Ibk	4	1	-
Summe:	57	12	-

Mit vorzeitigen Ruhestandsübertritten von Bediensteten aus dem Kreise des nichtrichterlichen Personals wird im allgemeinen nicht zu rechnen sein, damit der Strafrechtsreform eine Änderung der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der Strafakten, die durch das nichtrichterliche Personal erfolgt, nicht verbunden sein wird.

Zu Pkt. 3. der Anfrage:

Ich habe seit meinem Amtsantritt dafür Sorge getragen, daß die Anzahl der Dienstposten für Richter, Staatsanwälte und nichtrichterliche Bedienstete in den Dienstpostenplänen sukzessive erhöht wird. Eine solche Erhöhung wird auch im kommenden Dienstpostenplan unbedingt erforderlich sein, und ich werde die entsprechenden Anträge bei der Erstellung des Dienstpostenplanes für 1973 stellen. Da

- 3 -

seit einigen Jahren das Angebot an jungen geeigneten Juristen, die die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben, besonders hoch ist, stellt die Frage der erforderlichen Aufstockung der Richter und Staatsanwälte zur Schließung einer allenfalls entstehenden Lücke an sich kein Problem dar, soferne die Dienstposten für Richter und Staatsanwälte und - wenn auch im geringeren Umfang für nichtrichterliches Personal - zumindest in den nächsten 2 - 3 Jahren ausreichend erhöht werden.

Zu Pkt. 4. der Anfrage:

Selbst bei der Annahme, daß sämtliche in Strafsachen tätigen Richter und Staatsanwälte wie auch nichtrichterliche Bedienstete aus dem Kreise der 60-65-Jährigen mit Inkrafttreten der Strafrechtsreform in den Ruhestand treten würden, ist deren praktische Durchführung mit Rücksicht auf die von der Justizverwaltung bereits eingeleiteten und auch weiterhin zu verfolgenden Personalmaßnahmen gesichert. In dieser Hinsicht verweise ich auf die Darlegungen zu Pkt. 3. der Anfrage, betreffend die Sicherung des Nachwuchses, auf dessen Schultern auch die Hauptlast der praktischen Durchführung der Strafrechtsreform liegen wird.

23. März 1972

Der Bundesminister:

Bzoda